

„Ich wollte nicht um jeden Preis fliehen“

Gerhard Mauz über den Fall des Schriftstellers Peter-Paul Zahl

Am 12. März 1976 wurde in Düsseldorf der Schriftsteller Peter-Paul Zahl durch eine Schwurgerichtskammer „wegen versuchten Mordes in zwei Fällen, jeweils tateinheitlich mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt“.

Peter-Paul Zahls Revision gegen dieses Urteil verwarf der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe im September 1976 durch Beschluß.

Das vom BGH bestätigte Düsseldorfer Urteil ist schon 1976 ein „Terror-Spruch“ gescholten, andererseits aber auch als angemessen verteidigt worden.

Peter-Paul Zahl selbst soll gesagt haben: „Ein normales Urteil plus dreihundert bis vierhundert Prozent Polit-Zuschlag.“ Wilfried F. Schoeller schrieb in der „Frankfurter Rundschau“: „... der Wunsch nach Rache und vernunftferne Hysterie marschieren auf das Gelände der Klassenjustiz vor.“ Und der „Bayernkurier“ entgegnete: „In der ‚Frankfurter Rundschau‘ wurde ein anarchistischer Killer zu einer beinahe patriotischen Lichtfigur.“

In diesem Jahr nun kam es zu einer neuen Kontroverse. „Nachdenken über Peter-Paul Zahl“ war ein Artikel von Fritz J. Raddatz in der „Zeit“ überschrieben. In dem hieß es: „Des Eindrucks aber kann man sich nicht erwehren, daß hier über die — recte — Verurteilung einer Tat hinaus auch eine Gesinnung bestraft wird...“ Der Untertitel des Artikels — Raddatz ist Feuilletonchef der „Zeit“ — lautete: „Von der Befragbarkeit der Justiz.“

Sepp Binder, Pressereferent im Bundesministerium der Justiz, fühlte sich überfragt. In einem mit „Lieber Ted“ beginnenden Brief an den Chefredakteur Dr. Theo Sommer warf er der „Zeit“ (und auch, wegen eines anderen Beitrags über Peter-Paul Zahl, dem „Stern“) „die Konstruktion von eindeutig falschen Tatsachenbehauptungen“ vor.

Er prangerte „das nicht nur unterschwellige Werben um Mitleid und Verständnis für eine schwere Gewalttat und für den Täter“ an. Und er schrieb: „Ich kann nicht umhin, diesen Beitrag in der ‚Zeit‘ als Infamie zu betrachten.“

Die „Zeit“ druckte den Binder-Brief zusammen mit einer Raddatz-Erwidern als „Brief-Polemik“ ab. Dem wiederholten „lieber Ted“ auf der einen entsprach auf der anderen Seite mahndes „Sepp Binder“ im Salzburger „Jedermann“-Ton. Ein zweiter, zwar nicht mehr „Herzlichst“, doch immer noch „Mit gutem Gruß“ schließender Binder-Brief liegt vor. Er sollte es

der „Zeit“ erleichtern, ein Ende zu machen. Denn dieser zweite Binder-Brief enthält auch den entwaffnenden Satz: „Über den Einzelfall Zahl vermag ich nicht zu urteilen.“

Über den Fall des heute 33 Jahre alten Schriftstellers Peter-Paul Zahl kann man indessen nur schreiben, wenn man ihn als einen Einzelfall — und zugleich als etwas ganz anderes als einen Einzelfall betrachtet.



Schriftsteller Zahl vor Gericht

„Es kann daher keine gewaltlose Einigung geben“

Die Proteste gegen die Verurteilung Peter-Paul Zahls zu 15 Jahren Freiheitsstrafe sind verständlich. Denn zunächst war der Schriftsteller am 24. Mai 1974 von einem anderen Düsseldorfer Gericht lediglich „wegen fortgesetzten Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren“ verurteilt worden.

Warum der 3. Strafsenat des BGH dieses Urteil am 25. Juni 1975 zu Lasten Peter-Paul Zahls „in vollem Umfang“ aufhob, blieb unbekannt. Und so mußte der gewaltige Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Düsseldorfer Urteil als alarmierend

empfunden werden. Als politisch motivierter „Terror-Spruch“ galt, was lediglich alltägliche Rechtsprechung war.

Unstreitig ist nach zwei Hauptverhandlungen gegen Peter-Paul Zahl nicht mehr viel. Unstreitig ist gerade noch, daß er am 14. Dezember 1972 in Düsseldorf mit falschen Papieren ein Kraftfahrzeug mieten wollte. Von zwei Polizeibeamten in Zivil, die sich ausgewiesen hatten, aufgefordert, ihnen zum Präsidium zu folgen, ergriff er die Flucht.

Dabei schlug er zunächst mit einer Pistole, die er in einem Halfter im Hosensack mit sich führte, auf einen Beamten ein. Später gab er Schüsse ab. Ein Schuß traf den Polizeibeamten Pollmann so schwer, daß sein Leben nur durch sofortiges ärztliches Eingreifen gerettet werden konnte.

Selbst nicht unerheblich durch einen Schuß verletzt, der ihm den linken Oberarm brach, wurde Peter-Paul Zahl gestellt. Auf Widerstand, den er beim Abtransport geleistet haben soll, wurde zurückgeführt, daß er auch noch eine Nasenbeinfraktur erlitt. Unstreitig sagte er, als er erfuhr, daß er einen seiner Verfolger schwer getroffen hatte: „Das habe ich nicht gewollt!“ Doch nur im ersten Urteil heißt es, er habe das „spontan“ gesagt.

Das erste Urteil ist in vielen Details maßvoller abgefaßt als das zweite. Im ersten Urteil ist Peter-Paul Zahl „überragend intelligent“, im zweiten nur noch „intelligent“. Im zweiten Urteil ist aus der „großkalibrigen“ Pi-

stole des ersten Urteils eine „Hochleistungspistole“ geworden. Im ersten Urteil besteht Peter-Paul Zahl die Prüfung nach einer Druckerlehre einfach mit „sehr gut“. Im zweiten Urteil „galt der Angeklagte als schwieriger Lehrling“, der „gegenüber seinen Vorgesetzten sehr kritisch eingestellt“ war, bevor eingeräumt wird, daß er „schließlich“ die Lehre mit „sehr gut“ abschloß.

Doch das erste Urteil enthält einen nicht zu übersehenden, schwer zu erklärenden Bruch. Da heißt es zunächst:

„Der Angeklagte ist im Umfang der getroffenen Feststellungen überführt, auf die ihn verfolgenden Polizeibeamten geschossen und hierbei erkannt zu haben und auch damit einverstanden gewesen zu sein, daß durch seine

Schüsse die Beamten verletzt wurden... Wer aber unter diesen Umständen von einer Schußwaffe, dazu einer großkalibrigen Pistole wie hier, Gebrauch macht, nimmt in Kauf, daß er seinen Verfolger treffen und verletzen kann.“

Und es heißt weiter: „Zur Überzeugung des Schwurgerichts steht aber auch fest, daß der Angeklagte mit dieser möglichen Folge einverstanden war.“

Und es heißt sogar, daß der Angeklagte, wenn er nur eventuelle Verfolger in Deckung halten und nicht verletzen wollte, sich damit hätte begnügen können, „eine Schreckschußpistole mit sich zu führen oder jedenfalls die Pistole so zu richten, daß ein Treffer ausgeschlossen war“.

Später aber hat das Gericht dann, und das ist der Bruch in seiner Begründung, „nicht mit letzter Sicherheit die Überzeugung gewinnen können, daß der Angeklagte mit dieser als möglich erkannten Folge seines Verhaltens auch einverstanden gewesen ist“. Später heißt es dann: „Es bestehen hier noch Zweifel, dem Grundsatz zu folgen, daß derjenige, der die Folge erkennt, diese in aller Regel auch billigend in Kauf nimmt.“

Zu spät, was nun zugunsten der Zweifel angeführt wird: daß der Angeklagte nicht das ganze Magazin leergeschossen hat und daß nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, er habe mehr als dreimal geschossen; daß der Angeklagte nicht „als harter Gewalttäter eingestuft werden“ kann und daß „die Tötung menschlichen Lebens... hier nicht persönlichkeitsadäquat“ sei.

Der Bruch im ersten Düsseldorfer Urteil ist nicht zu übersehen und schwer zu erklären. Vor dem 3. Strafsenat des BGH unter dem Vorsitzenden (inzwischen pensionierten) Richter Scharpenseel mußte die Revision der Staatsanwaltschaft erfolgreich sein. Es war zu erwarten, daß der Senat feststellen würde, das Gericht habe „den Rechtsbegriff des bedingten Vorsatzes verkannt“. Die Begründung des Senats ist denn auch eine Sammlung von Zitaten aus den Entscheidungen des BGH:

„Es genügt... wenn der Täter bewußt hinnimmt, daß seine Handlung, auf die er unter keinen Umständen verzichten will, den von ihm als möglich und nicht ganz fernliegend erachteten schädlichen Erfolg herbeiführen kann... Die Annahme einer Billigung liegt insbesondere dann nahe, wenn der Täter sein Vorhaben trotz äußerster Gefährlichkeit durchführt, ohne auf einen glücklichen Ausgang vertrauen zu dürfen, und wenn er es dem Zufall überläßt, ob sich die von ihm erkannte... besondere Gefahr verwirklicht oder nicht...“

Der Senat befand auch, ganz direkt zu dieser Revision: „Auf jeden Fall

hätte das Schwurgericht näher ausführen müssen, welche Umstände die Erwartungen oder auch nur die berechtigten Hoffnungen des Angeklagten rechtfertigen konnten, daß er seine Verfolger nur verletzen, aber nicht töten werde. Darüber verhält sich das Urteil jedoch nicht. Der späteren Äußerung des Angeklagten nach der Tat, er habe die Beamten nicht treffen wollen, kann insoweit kaum Bedeutung zukommen, zumal das Schwurgericht trotz dieser Äußerung jedenfalls einen Verletzungsvorsatz für gegeben erachtet.“

Peter-Paul Zahl ist kein spezieller „Terror-Spruch“ widerfahren, als er im zweiten Durchgang nicht mehr wegen

konstruiert werden, die eine Verurteilung wegen bedingten Vorsatzes möglich machen: „Tagtäglich spielt sich in deutschen Gerichtssälen dieses Einfangen der Sprache in die Netze juristischen Begriffsdenkens ab...“ Man lese bei Heinrich Hannover den Fall Jürgen Callberg nach.

„Ich wollte fliehen, aber nicht um jeden Preis“, hat Peter-Paul Zahl gesagt. Er hat nicht um den Preis der lebensgefährlichen Verletzung oder gar des Todes von Polizeibeamten fliehen wollen. Doch solche Beteuerungen haben eine Legion von Angeklagten nicht vor der Feststellung bewahrt, sie hätten mit bedingtem Vorsatz gehandelt, sie hätte billigend in Kauf genommen und seien



Anwalt Hannover: „Einfangen der Sprache in die Netze des Begriffsdenkens“

Widerstandes und gefährlicher Körperverletzung, sondern wegen zweier Mordversuche verurteilt wurde. Ihm widerfuhr, was andere, sogenannte normale Straftäter auch erleben mußten und erleben: Er geriet an den Rechtsbegriff des bedingten Vorsatzes.

Dieser Rechtsbegriff hebt Handlungen, die einer nicht unvorhersehbaren, aber dennoch jäh hereinbrechenden Situation entspringen, die sich in Sekunden und ohne jede Überlegung abspielen, in den Rang denn doch gewollter und darum voll zu verantwortender Handlungen. Es hat einer nicht töten wollen, gewiß, man gesteht ihm das sogar zu. Dafür hat er aber „billigend in Kauf genommen“, daß sein Handeln eine lebensgefährliche Verletzung oder gar den Tod zur Folge haben konnte.

Rechtsanwalt Heinrich Hannover, Bremen, hat in seinem Nachwort zu „Lebenslänglich — Protokolle aus der Haft“ (von Antes/Ehrhardt, erschienen im Piper Verlag) an einem Beispiel vorgeführt, wie blitzschnell, in Sekundenbruchteilen angestellte „Gedanken und Überlegungen und Zielsetzungen“

also mit dem Ergebnis einverstanden gewesen. Und diese Legion von Angeklagten befand sich hilflos im Netz des Begriffsdenkens, weil sie nie gelernt hatte, mit abstrakten Begriffen umzugehen.

Kein Schriftsteller war beispielsweise der Schlosser Max K., 37, der im Februar dieses Jahres in München verurteilt wurde. Max K. war an einem Einbruchversuch bewaffnet beteiligt gewesen, bei dem sein Mittäter Hans K. auf einen Polizeibeamten geschossen hatte, ohne diesen zu treffen.

Hans K. konnte nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Er war während eines Fluchtversuchs aus der Haftanstalt tödlich abgestürzt. Bei Max K., „der möglicherweise schon vor Abgabe des Schusses geflüchtet war“, so Erwin Tochtermann in der „Süddeutschen Zeitung“, „stellte sich das Schwurgericht auf den Standpunkt, er müsse sich „den Schuß des Mittäters zu rechnen lassen, wenn auch sein Tatbeitrag untergeordnet war“. Und da dieser Schuß in Tötungsabsicht zur Verdeckung einer Straftat abgegeben worden

